



## **Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung im Markt Oberstaufen**

Der Markt Oberstaufen, nachfolgend kurz "Markt" genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) folgende Satzung:

### **§ 1 Straßennamen**

Die Namen von Straßen, Wegen und Plätzen werden vom Markt bestimmt.

### **§ 2 Hausnummern**

- (1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufende Nummern (Hausnummern) durch den Markt festgelegt. Die Numerierung erfolgt grundsätzlich von dem der jeweiligen Ortsmitte am nächsten gelegenen Anfang der Straße in der Weise, dass die rechte Straßenseite die geraden, die linke Straßenseite die ungeraden Hausnummern erhält.
- (2) Gebäude an Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (3) Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. Größere Wohnblocks mit mehreren Eingängen erhalten für jeden Eingang eine eigene Hausnummer. In besonderen Fällen können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude sowie sonstige Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Der Markt kann aus dringenden Gründen eine Umnumerierung der Gebäude vornehmen.

### **§ 3 Zeitpunkt der Zuteilung**

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird ein Antrag nicht spätestens bei Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind beim Markt zu stellen.

### **§ 4 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder**

- (1) Die aus Anlass einer Neuordnung der Hausnumerierung notwendige Erstbeschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch den Markt. Die Kosten hat der jeweilige Eigentümer zu tragen.
- (2) Im übrigen haben die Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten jeder Art die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.
- (3) Die Eigentümer von Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden. Dies gilt auch für die Anbringung von Schildern für hinterliegende Grundstücke.
- (4) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung abliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

### **§ 5 Art der Anbringung der Hausnummernschilder**

- (1) Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in einer gut sichtbaren Höhe anzubringen und zwar in der Regel unmittelbar rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes; bei Grundstücken mit Vorgärten an der rechten Seite des Vorgarteneinganges, auf Verlangen des Marktes außerdem am Gebäude selbst.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück nur Rückgebäude oder solche Rück- und Nebengebäude, denen eine Hausnummer zugeteilt wurde, so sind die vorgesehenen Hausnummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem auf der Grundstücksgrenze zur Straße neben dem Eingang anzubringen.

- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummernschilder darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder usw. behindert werden.

## **§ 6**

### **Ausführung der Hausnummernschilder**

- (1) Die Hausnummernschilder sollen eine Größe von 165 x 200 mm haben und mit schwarzer Schrift auf weißem reflektierendem Untergrund die Hausnummer und darunter den Straßennamen - in Gemeindebereichen, für die keine Straßennamen festgelegt wurden, des Gemeindeteiles - enthalten. Irgendwelche Zusätze, insbesondere Werbevermerke, dürfen damit nicht verbunden werden.
- (2) Künstlerisch gestaltete Hausnummernschilder können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Gebäudes in Einklang steht.
- (3) Ausnahmen nach Abs. 2 sind beim Markt Oberstaufen unter Vorlage von Gestaltungsskizzen zu beantragen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberstaufen, den 08.07.1987  
- MARKT OBERSTAUFEN -  
Gez.

Grath  
(Erster Bürgermeister)